



UPDATE - Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen nach § 13b UStG

Mit Schreiben vom 5.2.2014 hat das BMF seine Auffassung zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei Bauleistungen an die Rechtsprechung des BFH angepasst (wir berichteten hierüber in unserem Newsletter 2/2014). Die Steuerschuldnerschaft wechselt nunmehr, sofern der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung selbst zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet. Insbesondere eine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen durch den Leistungsempfänger ist nicht mehr gefordert. Auch erbringen Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen und verkaufen keine Bauleistungen mehr. Der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG für umsatzsteuerliche Zwecke kommt schließlich nur noch Indizfunktion zu. Dies soll für alle offenen Fälle greifen, wobei es das BMF nicht beanstandet, wenn die Leistungspartner einvernehmlich weiterhin von einer Anwendung des § 13b UStG ausgehen.

Offen blieben nach Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens insbesondere die Fragen der künftigen Nachweiserbringung sowie des Umgangs mit Anzahlungsrechnungen. Das BMF hat mit Schreiben vom 8.5.2014 nun u. a. hierzu Stellung genommen.

Nachweis der Verwendung beim Leistungsempfänger

Der Nachweis der Anwendung der Regelung des § 13b UStG obliegt grds. dem leistenden Unternehmer. Nach Auffassung des BMF sollte sich dieser die Verwendung der erbrachten Bauleistungen für eine eigene Bauleistung durch den Leistungsempfänger schriftlich bestätigen lassen. Liegt ihm diese schriftliche Bestätigung vor, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, auch wenn er die empfangene Leistung tatsächlich nicht für eine eigene Bauleistung verwendet. Dies soll lediglich dann nicht gelten, wenn der leistende Unternehmer von der Unrichtigkeit der Bestätigung Kenntnis hatte.

Ausweitung der Anwendungs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung

Das BMF erweitert seine Nichtbeanstandungsregelung, wonach die Leistungspartner einvernehmlich weiterhin von einer Anwendung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgehen können. Hiervon soll nun auch der umgekehrte Fall erfasst werden, so dass die Leistungspartner weiterhin von einer Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen können. In beiden Fällen sollte die Einvernehmlichkeit der Parteien schriftlich festgehalten werden. Zudem sollen diese Nichtbeanstandungsregelungen neben bereits ausgeführten Leistungen auch auf Bauleistungen Anwendung finden, die zwar noch nicht beendet sind aber vor dem 15.2.2014 begonnen wurden.

Behandlung von vor dem 15.2.2014 erstellten Anzahlungsrechnungen für Leistungsausführungen nach dem 14.2.2014

Insoweit finden die neuen Grundsätze Anwendung, sofern kein Gebrauch von obiger Nichtbeanstandungsregelung gemacht wird. Wurden damit Anzahlungsrechnungen vor dem 15.2.2014 unter Hinweis auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft netto erstellt, obwohl nach neuer Auffassung der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet, sind die Anzahlungsrechnungen zwar grundsätzlich zu berichtigen. Eine Berichtigung ist jedoch nicht erforderlich, sofern die Umsatzsteuer auf das Gesamtprojekt in der Schlussrechnung gesondert ausgewiesen wird und die Anzahlungen netto hiervon abgezogen werden. Sowohl die Anmeldung der Umsatzsteuer durch den Leistenden als auch die Berichtigung der bisherigen Umsatzsteuer des Leistungsempfängers müssen im Zeitpunkt der Leistungsausführung erfolgen. Bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung des



Leistungsempfängers und bisheriger zutreffender Versteuerung der Anzahlungen durch diesen, kann alternativ eine Endrechnung gestellt werden, in der lediglich über den noch offenen Betrag zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet wird. Sowohl eine Berichtigung der bisherigen Anzahlungsrechnungen als auch der Umsatzsteuervoranmeldungen kann dann entfallen.

Weitere Aspekte des BMF-Schreibens

Daneben nimmt das BMF zu Fragen der Auswirkungen in Organkreisen, für Anzahlungsrechnungen, die zwar vor dem 15.2. gestellt wurden, aber erst nach dem 14.2. bezahlt wurden, sowie zur Verwendung der empfangenen Leistung im nicht unternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers Stellung. Außerdem soll ein weiteres BMF-Schreiben zu der Frage des Vertrauensschutzes des leistenden Unternehmers ergehen.

Das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner freut sich, Sie bei der Umsetzung der Grundsätze des BMF-Schreibens unterstützen zu dürfen.

Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de